VERORDNUNG (EG) Nr. 1642/2000 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2000

zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 [4], insbesondere auf Artikel 17a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die einheitliche Erzeugungsbeihilfe in jedem Mitgliedstaat, dessen tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Höchstmenge gemäß Absatz 3 dieses Artikels überschreitet, gekürzt werden. Zur Beurteilung des Umfangs dieser Überschreitung ist für Spanien, Griechenland und Portugal auch die geschätzte Erzeugung von Tafeloliven, die zu Olivenöl verarbeitet werden, ausgedrückt in Olivenöläquivalent anhand der in den Entscheidungen 98/605/EG [5], 98/619/EG [6] bzw. 98/620/EG [7] der Kommission genannten Koeffizienten, zu berücksichtigen.

(2) Gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Dieser Betrag muß so bemessen sein, daß keine Gefahr ungerechtfertigter Zahlungen an die Olivenbauern besteht. Der besagte Betrag gilt auch für Tafeloliven, ausgedrückt in Olivenäquivalent. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschußfähige einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung (EG) Nr. 2181/1999 der Kommission [8] festgesetzt.

(3) Nach Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihilfeanspruch anerkannt worden ist, spätestens acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen. Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission [9], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/1999 [10], teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission zu diesem Zweck vor dem 1. April nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres die in jedem Mitgliedstaat anerkannte Menge mit. Nach diesen Mitteilungen steht fest, daß die als beihilfefähig anerkannte Menge für das Wirtschaftsjahr 1998/99 für Italien 452 286 Tonnen, für Frankreich 2 364 Tonnen, für Griechenland 562 493 Tonnen, für Spanien 899 991 Tonnen und für Portugal 33 936 Tonnen beträgt.

(4) Die Anerkennung dieser Mengen als beihilfefähig durch die Mitgliedstaaten setzt voraus, daß die Kontrollen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2261/84 und (EG) Nr. 2366/98 durchgeführt worden sind. Die Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben über die als beihilfefähig anerkannten Mengen greift jedoch den Schlußfolgerungen nicht vor, die sich aus der Überprüfung dieser Angaben im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens ergeben können.

(5) Anhand der tatsächlichen Erzeugung ist auch die Höhe der für die beihilfefähige Menge der tatsächlichen Erzeugung gewährten einheitlichen Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 17a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 festzusetzen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 beläuft sich die tatsächliche, als beihilfefähig anerkannte Erzeugung gemäß Artikel 17a Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 auf

— 899 991 Tonnen für Spanien;

— 2 364 Tonnen für Frankreich;

— 562 493 Tonnen für Griechenland;

— 452 286 Tonnen für Italien;

— 33 936 Tonnen für Portugal.

[1] ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.
[2] ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.
[3] ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.
[4] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.
[5] ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 39.
[6] ABl. L 295 vom 4.11.1998, S. 50.
[7] ABl. L 295 vom 4.11.1998, S. 54.
[8] ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 19.
[9] ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.
[10] ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 12.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 beläuft sich der Betrag der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 17a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, der als Vorschuß für die beihilfefähigen Mengen der tatsächlichen Erzeugung gezahlt werden kann auf

— 112,16 EUR/100 kg für Spanien;
— 130,40 EUR/100 kg für Frankreich;
— 99,05 EUR/100 kg für Griechenland;
— 130,40 EUR/100 kg für Italien;
— 130,40 EUR/100 kg für Portugal.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission